

Verfügungsfonds „Aktionsfonds Siekerleben“

Richtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (Aktive Mitwirkung von Beteiligten)

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt Sieker-Mitte“ werden Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet Sieker-Mitte zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähig sind laut Ziffer 17 Abs. 2 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 u.a. Ausgaben für Mitmachaktionen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Gebiet der „Sozialen Stadt Sieker-Mitte“.

Ziel ist die zügige Unterstützung von Stadtteilprojekten, die von der Bewohnerschaft für Sieker-Mitte initiiert werden, um hier mit kleinen Maßnahmen eine große Wirkung zu erzielen bei gleichzeitiger Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil. Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, welche die Art und den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (Bewohner*innen, Gewerbetreibende, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine), die innerhalb des in der Anlage 1 umgrenzten Teilbereiches wohnen bzw. dort angesiedelt sind. Der Teilbereich liegt im Gebiet der „Sozialen Stadt Sieker-Mitte“.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Imagekampagnen und
- andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

Entscheidungskriterien

- Besteht ein eindeutiger Bezug zu Sieker und gibt es eine Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Soziale Stadt Sieker-Mitte“?
- Erfolgt eine Stärkung des Images von Sieker-Mitte und eine Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil?
- Wird das bürgerschaftliche Engagement in Sieker-Mitte gefördert?
- Wird durch das Projekt die Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil gefördert?
- Werden nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben gestärkt?
- Wird die Stadtteilkultur belebt?
- Wird die Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil gesteigert?
- Trägt das Vorhaben zur interkulturellen Verständigung bei?

- Fördert das Vorhaben das Zusammenleben unterschiedlicher Bewohner-, Nachbarschafts- oder Altersgruppen?
- Fördert das Projekt einen anderen Aspekt des integrierten Handlungskonzeptes der „Sozialen Stadt Sieker-Mitte“?
- Kommt der Antrag direkt von Bewohner*innen?
- Ist das Projekt ein einmaliges Projekt oder soll es ein Dauerangebot werden und wird ggf. eine langfristige Finanzierung angestrebt (erstmalige Anschubfinanzierung)?
- Ist das Vorhaben mit allen Beteiligten/ Betroffenen abgestimmt?
- Beteiligen sich weitere Partner an der Finanzierung? Gibt es einen Eigenanteil der antragstellenden Person?

Vergaberechtliche Vorschriften

Die bewilligten Mittel sollen dem beantragten Zweck nach angemessen und wirtschaftlich verwendet werden. Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen ist die jeweils geltende Fassung der kommunalen Vergaberichtlinien NRW (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die aktuell geltenden Bestimmungen können beim Quartiersmanagement bzw. beim Bauamt der Stadt Bielefeld erfragt werden.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten ersetzen. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte, die keine Folgekosten beinhalten. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Stadtteilbeirat

Die Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Stadtteilbeirat, der sich aus Bewohnern und Akteuren des Nachbarschaftsbeirates sowie aus drei Vertretern der Bezirksvertretung Stieghorst zusammensetzt, beschieden. Die Vertreter werden durch die vorgenannten Gremien entsandt. Der Stadtteilbeirat bestimmt den Vorsitz aus seinen Reihen.

Aufgabe des Stadtteilbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an den unter „Antragsberechtigung“ aufgezählten Personenkreis, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet anbieten. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sieker und im Bauamt in Papierform oder digitaler Form erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Die Quartiersbetreuung oder das Bauamt nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit der antragstellenden Person, beurteilt das Projekt anhand der o.g. Kriterien und prüft die Konformität des Projektes mit den Förderrichtlinien.



Anschließend erfolgt ggf. die Weiterleitung des Antrags mit einer Begründung der Quartiersbetreuung an das Bauamt.

3. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird das Projekt bzw. die Maßnahme dem Stadtteilbeirat vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Stadtteilbeirats wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten. Sollte der Stadtteilbeirat nicht zusammenkommen, ist eine Entscheidung per Email-Umlaufverfahren möglich.
4. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an die antragstellende Person.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- ein Bericht über das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Aktion vorgenommen werden. Ist eine vom Stadtteilbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Stadtteilbeirat. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger/ die Zuschussempfängerin sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm/ ihr zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

Anlagen

Geltungsbereich zur Richtlinie Verfügungsfonds (1)
Antragsformular (2)



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Bielefeld
Soziale Stadt

